

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) in der veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Das Betreten und Befahren, des in dem laut beiliegenden Lageplan umrandeten Gebietes, insbesondere der Einstieg in die Riesending-Schachthöhle und der Aufenthalt in der Riesending-Schachthöhle ist verboten. Der Lageplan „Riesending-Schachthöhle Eingangsbereich“ im Maßstab von 1 : 1.500 ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Der Zugänge sind durch Absperrungen und Hinweistafeln gekennzeichnet.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Bischofswiesen kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Betreten bei der Gemeinde Bischofswiesen einzureichen und zu begründen. Ein berechtigtes Interesse (z. B. ein Forschungsauftrag einer Hochschule oder eine entsprechende Bestätigung des fachlichen Interesses durch den Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V.) ist nachzuweisen. Bei der Antragstellung ist zwingend ein Nachweis über eine ausreichende Bergungsversicherung, sowie eine Eigenauskunft aus der sich die persönliche und fachliche Eignung und Befähigung des Antragstellers ergibt, vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Das Verbot des § 1 dieser Verordnung gilt nicht für:
 - a. Bedienstete der Gemeinde Bischofswiesen, des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Bayerischen Staatsforsten, deren Beauftragten oder sonstige Berechtigte jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
 - b. Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

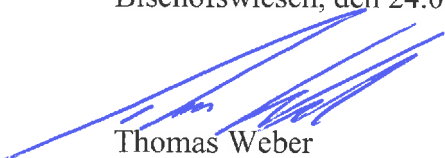
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr.1 LStVG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

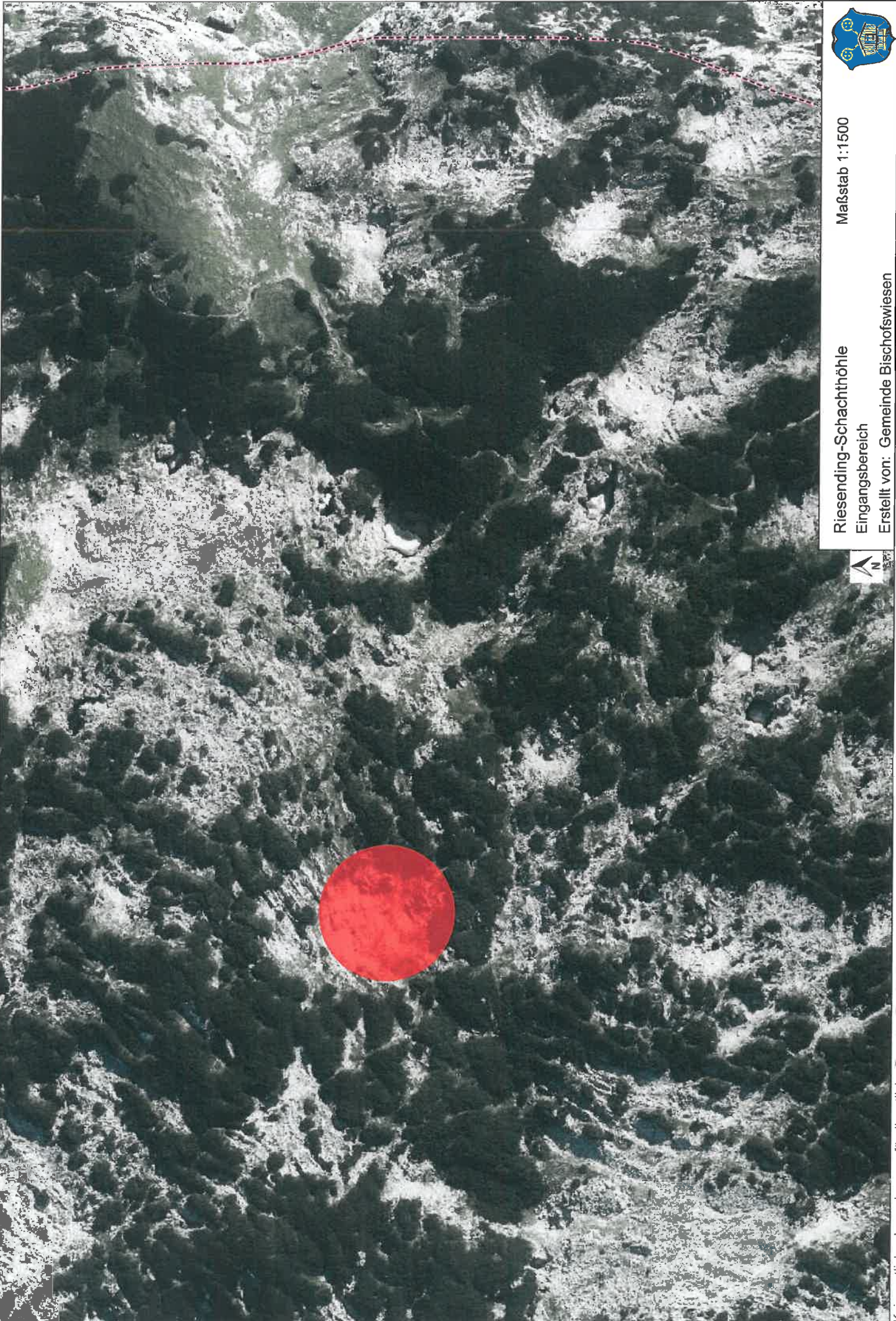
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt bis 31.12.2039.
- (3) Die Verordnung vom 02.07.2014 tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 24.09.2019


Thomas Weber
1. Bürgermeister





Maßstab 1:1500

Riesending-Schachthöhle

Eingangsbereich

Erstellt von: Gemeinde Bischofswiesen

